

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Februar 2020**

Im Förderprogramm De-minimis wurden vom Bundesamt für Güterverkehr bis zum 27. Januar 2020 bisher 3.093 Bewilligungen mit einem Volumen von insgesamt 53,426 Mio. Euro erteilt.

Insgesamt stehen im Haushalt 2020 für das Förderprogramm De-minimis Ausgabemittel in Höhe von 211,9 Mio. Euro zur Verfügung.

127. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gilt die zukünftig neue Regelung in der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 5 Absatz 4 Satz 2 auf Bundesratsdrucksache 591/19), nach der „Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden (...) der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m“ beträgt auch für Vorgänge, bei denen Kraftfahrzeug-Führende an Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug-Führenden, die einen Radfahrstreifen nutzen, vorbeifahren, und wenn nein, mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung in diesem Fall ein geringeres Gefährdungspotenzial als im Falle der Nutzung von Radschutzstreifen durch Rad Fahrende oder Elektrokleinstfahrzeug-Führende, bei denen rechtlich ein Überholvorgang im Sinne der Novelle vorliegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Februar 2020**

Die Novellierung des § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren beim Bundesrat. Bei Radfahrstreifen handelt es sich um Sonderwege, die – anders als Schutzstreifen für den Radverkehr – nicht Teil der Fahrbahn sind. § 5 StVO setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass sich beide Verkehrsteilnehmer auf demselben Fahrbahnteil befinden.

Radfahrstreifen sollen nach Rn. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 2 Absatz 4 Satz 2 StVO eine Breite von möglichst 1,85 m aufweisen. Werden Radfahrstreifen an Straßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr angelegt, ist ein breiter Radfahrstreifen oder ein zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr erforderlich. Damit soll ein ausreichender Abstand zum Kraftfahrzeugverkehr bereits durch die Breite des Sonderweges beziehungsweise durch den zusätzlich geschaffenen Sicherheitsraum gewährleistet werden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung haben die Länder.